

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung an der Universität Hildesheim

Präambel

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), hat die Universität Hildesheim gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Prüfungsordnung des weiterführenden Weiterbildungsstudiengangs Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung beschlossen.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum „Master of Arts“ stellt den Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung dar. In der Prüfung soll der / die zu prüfende Studierende nachweisen, dass grundlegende Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Aufgabenfeld der interkulturellen Musikvermittlung die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Musikethnologie und Musikpädagogik so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher und projektbezogener Arbeit, zur kritischen Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Mögliche Schwerpunktsetzungen bei der Erstellung einer Masterarbeit sollen eine berufsfeld-relevante Qualifizierung ermöglichen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung ist als Teilzeitstudiengang eingerichtet.
- (2) Die Studienzeit, in der das Weiterbildungsstudium im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so angelegt, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Möglichkeiten zur individuellen Anpassung des Studienvolumens an dauerhafte oder kurzfristig auftretende berufliche Anforderungen werden den Studierenden eröffnet.
- (4) Das Studienangebot wird durch ein Kerncurriculum gegliedert.

(5) Näheres regelt die Studienordnung inkl. Modulhandbuch des Weiterbildungsstudiengangs.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet. Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Senat gewählt. Den oder die Vorsitzende/n und den oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein müssen, wählen die Mitglieder der Prüfungskommission aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Prüfungskommission wird in ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle für den Studiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* unterstützt.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. In der Geschäftsstelle des Studiengangs werden die Prüfungsakten geführt.

(3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Prüfungskommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder auf den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Dieses gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche, die Bestellung von Prüfenden gem. § 5 Abs. 1. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches lehren. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2-4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

(3) Studierende können für die Master-Thesis inkl. mündlicher Prüfung den Erstprüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der/des Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen hinsichtlich der nachzuweisenden Kompetenzen denjenigen von Modulen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die dadurch nachzuweisenden Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Anerkennung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(5) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(6) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen - die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Auf die ursprünglich höhere Punktzahl wird im Transcript of Records hingewiesen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls ent-

spricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(8) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können nur angerechnet werden, soweit sie nicht der Erfüllung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das Studium dienen.

§ 7

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistung

(1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem Modul Masterarbeit mit der Master-Thesis und dem Kolloquium als Einheit.

Näheres regelt Teil II der vorliegenden Prüfungsordnung.

(2) Für jedes Modul als in sich geschlossene thematische Einheit gibt es eine Modulprüfung.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen im Weiterbildungstudiengangs *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(4) Modulprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. wissenschaftliche Hausarbeiten oder musikpraktische Arbeit,
2. Präsentationen mit Ausarbeitungen,
3. Referate,
4. Fallstudienbearbeitungen,
5. Projektarbeiten,
6. Fachpublikationen,
7. Instrumentaler/Vokaler Vortrag,
8. aus den Punkten 1 bis 7 zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(5) Die Studierenden sollen entsprechend befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche und künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllt sind.

(6) a) Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

b) Eine musikpraktische Arbeit ist die selbständige Bearbeitung einer künstlerischen Aufgabenstellung sowie deren Dokumentation

(7) In Präsentationen und Referaten soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet des Moduls selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Vortrag darlegen kann.

(8) In Fallstudienbearbeitungen und Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er ein fachliches Problem mit wissenschaftlichen Erkenntnissen analysieren, einordnen und problemlösungsorientiert bearbeiten und einen Bezug zur Praxis herstellen kann.

(9) Mit Fachpublikationen soll der Prüfling nachweisen, dass er eine fachliche Problem- oder Themenstellung mit wissenschaftlicher Expertise in der Scientific Community analysieren, einordnen und publizieren kann.

(10) In einem instrumentalen/vokalen Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die in dem Modul erlernten Fertigkeiten vor einem Auditorium zu präsentieren.

(11) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können diese sich nicht einigen, legt die Prüfungskommission die Aufgabe fest. Der / dem zu prüfenden Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(12) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, sofern sich nicht die / der zu prüfende Studierende und Prüfende auf eine andere Sprache geeinigt haben.

(13) Die Prüfungskommission legt zu Beginn eines jeden Studienjahres die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungen fest. Die Prüfungskommission informiert die Studierenden rechtzeitig über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

§ 8

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die / den zu prüfende/n Studierende/n. Auf Antrag einer/eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen; dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Form eines öffentlichen Vortrags oder einer öffentlichen Verteidigung stattfindet.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die / der zu prüfende Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Einschränkung der Prüfungsfähigkeit oder die Prüfungsunfähigkeit ist nachzuweisen, soweit diese nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Prüfungskommission hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer ver-

längerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Versucht die / der zu prüfende Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2 trifft die Prüfungskommission nach Anhörung der / des zu prüfenden Studierenden. Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission setzt die / der zu prüfende Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der / des zu prüfenden Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(7) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze von Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit kann in der Regel höchstens um 6 Wochen verlängert werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistung/ Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn
- a) die für dieses Modul vorgesehene Prüfungsleistung mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht ist.
 - b) eine regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen nachgewiesen werden kann.

Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in keinem von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen unentschuldigt (ohne ärztliches Attest) abwesend war. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 – 1,3	Sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
1,7 – 2,0 – 2,3	Gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
2,7 – 3,0 – 3,3	Befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,7 – 4,0	Ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht)
5,0	Nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind an einer Prüfung mehrere Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, so weit sie nicht zugleich mit der Bewer-

tung erfolgt, auf Antrag der / des Studierenden dieser / diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Für die Modulnoten und die Gesamtnote soll eine Ergänzung der absoluten Note um eine relative ECTS-Note erfolgen, wenn zwei Abschlussjahrgänge vorliegen. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden der jeweils letzten fünf Abschlussjahrgänge, bzw. soweit noch nicht fünf Abschlussjahrgänge vorliegen, der vorhandenen Abschlussjahrgänge. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A	die besten 10 %
B	die nächst besten 25 %
C	die nächst besten 30 %
D	die nächst besten 25 %
E	die nächst besten 10 %

Für die beiden ersten Jahrgänge, die das Studium nach dieser Prüfungsordnung absolvieren, wird ein jahrgangsinterner Notenspiegel auf der Grundlage der bisherigen Regelung vorgenommen:

Note zwischen	ECT
1,0 und 1,5	A (excellent)
1,6 und 2,0	B (very good)
2,1 und 3,0	C (good)
3,1 und 3,5	D (satisfactory)
3,6 und 4,0	E (poor)
5,0	F (failure)

(5) Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts wird als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und der Modulnote des Moduls „Abschlussprojekt und Master-Thesis“ gebildet. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei ggf. weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(6) Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts (Abschlussnote) lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	Sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0	Nicht ausreichend

§ 11

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das weiterbildende Masterstudium gliedert sich in thematisch und zeitlich zusammenhängende Module. Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die zusammen die als Lernziele für das Modul definierten Kompetenzen vermitteln. Den einzelnen Modulen ist eine Modulprüfungsleistung zugeordnet. Diese bezieht sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend erbracht.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module und die Zuordnung der Module sind dem Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung zu entnehmen. Dieses gibt darüber hinaus Auskunft über

a) die zu einem Modul gehörenden Themen,

- b) die Lehrinhalte der dem Modul zugeordneten Themen,
 - c) die Lehr- und Lernformen,
 - d) die Teilnahmevoraussetzungen,
 - e) die Anzahl der Leistungspunkte, die in einem Modul erworben werden können,
 - f) den Workload des Moduls,
 - g) die Dauer des Moduls in Semestern,
 - h) die Häufigkeit des Angebots des Moduls.
- (3) Der Umfang der Module entspricht für Modul 1 - 6 LP, Modul 2 – 5 LP, Modul 3 – 9 LP, Modul 4 – 9 LP, Modul 5 – 8 LP, Modul 6 – 8 LP, Abschlussprojekt und Master-Thesis – 15 LP. Ein Leistungspunkt ist eine Maßeinheit, die Auskunft über einen voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand zum Erreichen eines bestimmten Lernziels erteilt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird bei einem Teilzeitstudium in 32 Leistungspunkte für das erste Studienjahr und 28 Leistungspunkte für das zweite Studienjahr umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

§ 12

Zeugnis/ Diploma Supplement/ Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Arts ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält das Thema und die Note der Master-Thesis und die Note des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) Mit Beendigung des Studiums wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt (Anlage 3). Das „Diploma Supplement“ beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums. Auf Antrag des bzw. der Studierenden können zusätzliche Aktivitäten, die nicht zum regulären Curriculum des gewählten Studienganges gehören und die entsprechend bei der Berechnung der Gesamtzahl der Leistungspunkte und bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben (z. B. weitere Modulbelegungen, Teilnahme an Expertenworkshops, Organisation / Durchführung eigener Veranstaltungen, persönliche Auszeichnungen), in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Das Diploma Supplement sowie Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Fassung ausgehändigt.
- (3) Mit Beendigung des Studiums wird ein „Transcript of Records“ (Anlage 4) ausgestellt. Das „Transcript of Records“ enthält eine Auflistung der Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module, der zugehörigen Teilmodule sowie der besuchten Lehrveranstaltungen, der in diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte und Noten. Bei Beendigung des Studiums ohne Abschluss enthält es auch Angaben über nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen. Es kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ ausgestellt werden. Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 10.
- (4) Ist die Prüfung zum Master of Arts nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die / der Vorsitzende der Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wer die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 erfüllt, aber die Abschlussprüfung nicht ablegen möchte oder sie endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des Weiterbildungsstudienganges sowie ein Transcript of Records gem. Abs. 3.

§ 13 **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die / der zu prüfende Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die / der zu prüfende Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die / der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die / der zu prüfende Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der / dem zu prüfenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder ein Zertifikat zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der / dem zu Prüfenden wird auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz der Prüfungskommission zu stellen. Der Vorsitz der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 16 **Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen

kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungskommission nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer / eines Prüfenden oder mehrerer Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die / der zu prüfende Studierende in ihrem / seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer / eines Prüfenden vor, so leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser / diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die / der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der / des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die / der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Die Prüfungskommission bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der / des zu prüfenden Studierenden einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 besitzen. Der / dem zu prüfenden Studierenden und der Gutachterin / dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Stellt die Prüfungskommission einen Verstoßes nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 fest, hilft sie dem Widerspruch ab. Anderenfalls kann sie im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens den Widerspruch zurückweisen oder eine erneute Bewertung der Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende veranlassen. Ist eine erneute Bewertung nicht möglich, tritt an die Stelle der erneuten Bewertung eine Wiederholung der Prüfung.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(7) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin / den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil

Prüfung zum Master of Arts (M.A.)

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. den studienbegleitenden Modulnoten,
2. dem Modul 7. Abschlussprojekt und Master-Thesis und dem Kolloquium als Einheit

Die Master-Thesis ist vor der Präsentation im Kolloquium anzufertigen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 sind im *Kerncurriculum* in den Modulen zu erbringen:

1. Musik, Gesellschaft und Bedeutung,
2. Musik, Medien und Management,
3. Musik, Kindheit und Erfahrung,
4. music@home,
5. Instrumentalmusikalisches Handeln,
6. Gruppenmusikalisches Handeln.

Die Inhalte der Module werden im Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung erläutert.

(3) Für den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ müssen Studierende mindestens fünfundvierzig (45) Leistungspunkte aus studienbegleitenden Modulprüfungen und zusammen mit dem vorhergehenden Studium und Berufserfahrung 285 Leistungspunkte nachweisen sowie das Modul Abschlussprojekt und Master-Thesis erfolgreich abschließen.

(4) Das Modul „Abschlussprojekt und Master-Thesis“ umfasst 15 Leistungspunkte. Es besteht aus einem Projekt, das im Rahmen der Master-Thesis dokumentiert wird, und einem zweisemestrigen Kolloquium, an dessen Ende die Präsentation des Projekts und die Verteidigung der Master-Thesis stehen. Die Master-Thesis wird mit 13 Leistungspunkten kreditiert, das Kolloquium mit 2 Leistungspunkten.

(5) Das Studium ist so angelegt, dass es möglich ist, durch studienbegleitende Modulprüfungsleistungen und einer Prüfungsleistung nach § 20 die für den Studienabschluss erforderliche Leistungspunktezahl von 60 zu erreichen.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung zum „Master of Arts“ kann nur zugelassen werden, wer

1. die formalen Zulassungsbedingungen zum Studiengang erfüllt hat,
2. an der Universität Hildesheim im Weiterbildungsstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt, sofern die nach Maßgabe der Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren für das Modul, in dem die Prüfungsleistung abgelegt wurde, rechtzeitig bei der Universität Hildesheim eingegangen ist.

(3) Zum Modul „Abschlussprojekt und Master-Thesis“ ist eine gesonderte schriftliche Meldung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs abzugeben. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn mindestens 15 Leistungspunkte aus den in § 21 Abs. 2 genannten Modulen und zusammen mit dem vorhergehenden Studium bzw. der Berufserfahrung gem. § 3 der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung (MA)*“ 240 Leistungspunkte nachgewiesen werden können. Mit der Meldung zum Modul Masterarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Fachvertreterinnen bzw. -vertretern die Master-Thesis angefertigt werden soll.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung nach § 18 Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission. Die Entscheidung wird der / dem zu prüfenden Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 19

Durchführung studienbegleitender Modulprüfungen

(1) Für jede / jeden zur Prüfung „Master of Arts“ zugelassenen Studierende / Studierenden wird bei den Akten der Prüfungskommission ein Konto für Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die / der Studierende jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.

(2) Zu jedem Modul wird eine benotete Prüfung angeboten, die durch die / den Prüfenden zeitlich und örtlich festgelegt wird.

(3) Wer in einer Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt, erhält Leistungspunkte. Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen erworben werden können, ist in § 21 dargestellt.

Die Prüfenden melden jede durchgeführte Prüfung der Prüfungskommission, unabhängig davon,

wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens

1. den Namen und die Matrikelnummer der / des zu Prüfenden,
2. Semester, in dem die Prüfungsleistung absolviert wurde,
3. die Benotung gem. § 10,
4. die dem Modul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte,
5. die schriftlichen Prüfungsleistungen der / des zu prüfenden Studierenden.

Prüfende melden ebenfalls diejenigen zu prüfenden Studierenden, die eine gemeldete Prüfung

versäumt haben oder eine Prüfung abgebrochen haben.

§ 20

Modul Abschlussprojekt und Master-Thesis

(1) Das Modul „Abschlussprojekt und Master-Thesis“ umfasst 15 Leistungspunkte. Es besteht aus einem Projekt, das im Rahmen der Master-Thesis dokumentiert wird, und einem zweisemestrigen Kolloquium, an dessen Ende die Präsentation des Projekts und die Verteidigung der Master-Thesis stehen. Die Master-Thesis wird mit 13 Punkten kreditiert, das Kolloquium mit 2 Leistungspunkten.

(2) Das Thema für das Abschlussprojekt und dessen Dokumentation (die Master-Thesis) kann vergeben werden, sobald der oder die Studierende im Master-Studiengang mindestens 15 Leistungspunkte und zusammen mit dem vorhergehenden Studium bzw. der Berufserfahrung gem. § 3 der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung (MA)*“ 240 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitz der Prüfungskommission und ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit der Anmeldung zum Modul Masterarbeit zwei Prüfende für die Master-Thesis nach Maßgabe des Abs. 5 vorschlagen. Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, dem entgegensteht.

(4) Zur Bewertung der Master-Thesis sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.

(5) Durch die Master-Thesis soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für den Bereich, in dem die Themenstellung der Master-Thesis erfolgen soll, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Master-Thesis kann von jeder oder jedem Lehrenden, die oder der im weiterbildenden Studiengang lehrt, gestellt und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Vorsitz der Prüfungskommission dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine

Master-Thesis erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Die Master-Thesis ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfungskommission bestellt diejenige Person, die das Thema gestellt hat, zur / zum Erstprüfenden und eine weitere Person zur/ zum Zweitprüfenden. Der Vorsitz der Prüfungskommission kann als Zweitprüfende/n eine/ einen Lehrenden oder eine fachkompetente Person aus der beruflichen Praxis festlegen, sofern diese mindestens einen der Prüfung zum Master of Arts vergleichbaren Hochschulabschluss nachweisen kann.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 5 Monate. Das Thema und die Aufgabe müssen so geschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgegebenen Frist abgegeben werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden, womit die Master-Thesis als nicht ausgegeben gilt. Auf begründeten Antrag der / des zu prüfenden Studierenden kann die Bearbeitungszeit durch die Prüfungskommission um einen Monat verlängert werden. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder über die Elternzeit hinausgehenden familiären Belastungen von Studie-

renden mit Kindern kann die Prüfungskommission im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch Attest glaubhaft gemacht werden.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der Prüfungskommission in fünffacher Ausfertigung (3 gedruckte Exemplare und 2 digitale Versionen) abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie / er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und

Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin bzw. der Kandidat der Veröffentlichung seiner Arbeit in der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim schriftlich widersprechen.

(9) Die einzelne Bewertung der Master-Thesis ist schriftlich zu begründen. Die Master-Thesis wird insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn mindestens ein Prüfer sie mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.

(10) Die Note der Prüfung zum Modul Abschlussprojekt und Master-Thesis wird aus dem mit den Leistungspunkten gem. § 17 Abs. 4 gewichteten Mittel der beiden Einzelnoten der Master-Thesis und des Kolloquiums errechnet, wobei die Durchschnittsnote auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt und gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Die Modulprüfung des Moduls Abschlussprojekt und Master-Thesis (Master-Thesis und Kolloquium) kann jedoch nur als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn die Einzelnoten der Master-Thesis und des Kolloquiums mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(11) Wird eine Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die / der zu prüfende Studierende das Modul Masterarbeit einmal wiederholen, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(12) Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. Eine Präsentation im Kolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Master-Thesis von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(13) Die Präsentation im Kolloquium dauert 60 Minuten. Davon sollen 30 Minuten auf die Verteidigung der Master- Thesis entfallen. In der mündlichen Prüfung (30 Minuten) am Ende des Kolloquiums soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, dass sie /er in der Lage ist, ihre/seine Arbeit in den weiteren fachlichen Zusammenhang kompetent einzuordnen. Für das Modul Abschlussprojekt und Master-Thesis werden fünfzehn (15) Leistungspunkte vergeben, sofern beide Leistungen (Master-Thesis und Kolloquium) mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

(14) Wird eine Prüfungsleistung nach Abs. 1 und 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0) und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 4 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

§ 21

Übersicht über die Module und die in diesen zu erbringenden Leistungspunkte

(1) Aus jedem der Module gemäß § 17 Abs. 2 hat die/ der zu prüfende Studierende die nachfolgend aufgeführte Anzahl an Leistungspunkten zu erwerben.

(2) Für die Zulassung zum Modul Abschlussprojekt und Master-Thesis sind in den Modulen des *Kerncurriculums* 15 der in Abs. 1 aufgeführten Leistungspunkte zu erbringen.

Modul 1 Musik, Gesellschaft und Bedeutung

1. Musikethnologische Forschungsgrundlagen	2
2. Musikpädagogische Grundlagen	2
3. Musics of the World	2

Modul 2 Musik, Medien und Management

1. Schlüsselkompetenzen für Musikvermittler	3
2. Medienkompetenz	2

Modul 3 Musik, Kindheit und Erfahrung

1. Grundlagen Elementare Musikpädagogik	3
2. Stimmbildung/Vokale Praxis I	2
3. Percussion I	1
4. Stimmbildung/Vokale Praxis II	1
5. Percussion und Bewegung	2

Modul 4 music@home

1. Methodenlehre	1
2. Projektmanagement	1
3. Mapping the Scene	2
4. Projektorganisation in der Praxis	2
5. Musik und soziale Arbeit	3

Modul 5 Instrumentalmusikalisches Handeln

1. Instrumentalmusikalisches Handeln I	4
2. Instrumentalmusikalisches Handeln II	4

Modul 6 Gruppenmusikalisches Handeln

1. Bandarbeit	4
2. Traditionelles Ensemble	4

(3) Für das Modul „Abschlussprojekt und Master-Thesis“ sind 15 Leistungspunkte zu erbringen.

§ 22

Abschluss des Studiums

(1) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, sobald die / der zu prüfende Studierende sechzig (60) Leistungspunkte unter Erfüllung der Beschränkungen von § 21 erreicht hat.

(2) Die Prüfung zum Master of Arts ist endgültig nicht bestanden, wenn das Modul Abschlussprojekt und Master-Thesis mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.

(3) Hat die / der zu prüfende Studierende die Prüfung zum Master of Arts nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitz der Prüfungskommission dies der / dem zu prüfenden Studierenden unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

Dritter Teil
Schlussvorschriften

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim verkündet. Sie gilt erstmalig für das Wintersemester 2011/12.



Anlage 1

Urkunde Master of Arts

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn*)

geboren am in

nach dem erfolgreich abgeschlossenen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang

»Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung «

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

Siegel

Hildesheim, den

Vorsitzende/Vorsitzender*)
der Prüfungskommission

*) zutreffende Form wählen



Anlage 2

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Arts

Frau / Herrn*)
geboren am in
hat am die Prüfung zum Master of Arts im berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang "Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung" bestanden.

Das Gesamturteil lautet: **)

Thema der Master-Thesis:

Die Bewertung der Master-Thesis lautet:

Die Bewertung des Kolloquiums lautet:

Eine Übersicht über die belegten Module und die dort erbrachten Leistungen findet sich im Transcript of Records als Anlage zu diesem Zeugnis.

Siegel

Hildesheim, den

.....

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

*) zutreffende Form wählen

**) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Noten in der Master-Thesis und den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend



Anlage 3

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Mustermann/ Erika]

1.2 Geburtsdatum, ,Geburtsort, Geburtsland

[01.01.1989, Hildesheim, Deutschland]

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

[123456]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts, M. A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich XXX [*Fachbereich in dem die Bachelorarbeit geschrieben wurde*]

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Hildesheim

WiN – Weiterbildung in Netzwerken

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Berufsbegleitender postgradualer Studiengang (weiterbildender Masterstudiengang); ergänzt einen bereits erworbenen Hochschulabschluss durch eine weitere berufliche und wissenschaftliche Qualifikation inkl. Masterarbeit; anwendungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Teilzeitstudium/ 60 Leistungspunkte (= LP, Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulabschluss eines mindestens dreijährigen Studiums oder ein als gleichwertig anerkannter anderer Studienabschluss und eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern sowie das Bestehen einer Eignungsprüfung; darüber hinaus eine weitere mindestens zweijährige Berufserfahrung (berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten) in studienrelevanten Aufgabenfeldern, deren Nähe zur inhaltlichen Ausrichtung des weiterbildenden Studiengangs *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* nachweisbar ist, wobei jedes dieser beiden Jahre Berufserfahrung mit 30 Leistungspunkten kreditiert wird und so insgesamt 60 Leistungspunkte vor oder während des Studiums nachgewiesen werden müssen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Teilzeitstudium; berufsbegleitend

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Studierenden sollen, aufbauend auf ihren in vorherigen Ausbildungen und Berufstätigkeiten erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen, in die Lage versetzt werden, kulturelle Diversität zu einem Gegenstand der musikalischen Bildung zu machen. Die Absolventinnen und Absolventen können

- Bildungsangebote entwickeln und altersgerecht sowie zielgruppenspezifisch durchführen;
- den lokalen / regionalen Bedarf an interkultureller / transkultureller musikalischer Bildungsarbeit ermitteln, in Vermittlungsangebote umsetzen und solche durchführen;
- bestehende Netzwerke der Musikvermittlung und Migrationsarbeit nutzen und diese weiterentwickeln;
- musikalische Fertigkeiten (Stimme, Instrument, Perkussion, traditionelles Ensemble, Bandarbeit) zielgruppenorientiert vermitteln.

Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang (Master of Arts) vermittelt anwendungsorientiert Kenntnisse im Umgang mit kultureller Diversität in allen relevanten Bereichen der musikalischen Bildung: Der Studiengang führt die musikethnologischen, musikpädagogischen und sozialpädagogischen Fachdiskurse zur kulturellen Diversität und ihre praktische Anwendung zusammen. Über den interdisziplinären Ansatz hinaus werden künstlerisch-musikalische Kenntnisse (Instrumentalunterricht sowie Ensemble- und Bandarbeit), Kenntnisse des Medienmanagements (Nutzung digitaler Medien zur Musikvermittlung) und des Selbstmanagements vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Handlungsinstrumente zur Planung, Durchführung und Reflexion interkultureller musikalischer Bildungsarbeit. Sie sind in der Lage, sowohl Beratungs-, Mentoring- und Weiterbildungsaufgaben als auch Konzept- und Projektleitungsaufgaben wahrzunehmen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung, das alle absolvierten Module und die Noten der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte auflistet) und das Zeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Differenziertes Notensystem: 1,0 - 1,5 = „sehr gut“; über 1,5 - 2,5 = „gut“; über 2,5 - 3,5 = „befriedigend“; über 3,5 - 4,0 = „ausreichend“; 5,0 = „nicht ausreichend“

„1,0“ ist die beste Note, zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note „4,0“ nötig.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten gewichteten Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und des Abschlussmoduls „Abschlussprojekt und Master-Thesis“ gebildet.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Promotion

5.2 Beruflicher Status

Der Master-Abschluss befähigt zur Konzeption, Entwicklung und Durchführung von Projekten im Bereich kultureller Diversität in der musikalischen Bildung.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

(Hier können ggf. zusätzliche Leistungen der Absolventen, wie z. B. Gremientätigkeit, aufgeführt werden.)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zu den Studiengangsseiten: <http://www.uni-hildesheim.de/index.php?id=studienangebot>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Mastergrades vom: [Datum]

Masterzeugnis vom: [Datum]

Transcript of Records: [Datum]

Datum der Zertifizierung

Vorsitzender der Prüfungskommission

(Siegel der Universität)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

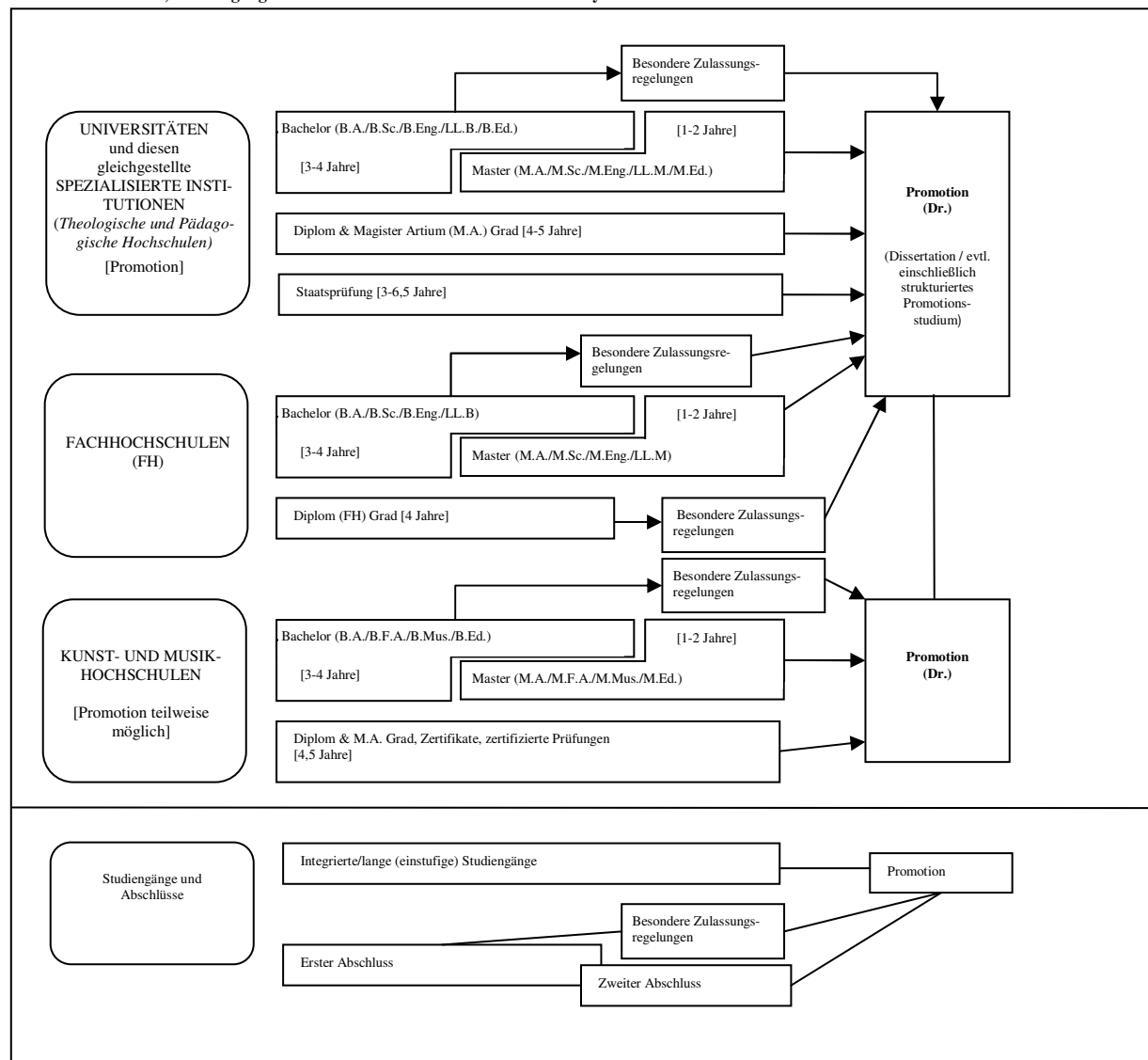
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorsabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studien-

abschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5



Anlage 4

Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim	
Geschäftsstelle des Studiengangs „Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung“	
Marienburger Platz 22	
31141 Hildesheim	
Tel.: 0 51 21/ 883-XXX	
Fax: 0 51 21/ 883-XXX	
Email: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Berufsbegleitender Weiterstudiengang <i>Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung (M.A.)</i>
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
	Modultitel	M	PF				
	<i>Teilmodultitel</i>	<i>TM</i>	<i>PF</i>				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF				
	Modultitel	M	PF				
	...						
Gesamt							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Unterschrift der Geschäftsstelle

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul
BM = Basismodul
AM = Aufbauomodul
VM = Vertiefungsmodul
TM = Teilmodul
LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU = Zusatzfach
DA = Abschlussarbeit
MA = Masterarbeit
BA = Bachelorarbeit
VF = Vertiefungsgebiet
NF = Nebenfach/

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)
Sj = Studienjahr
S = Semester
T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

ECTS-Grading Scale

ECTS-Grade die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)

A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

LP (= Leistungspunkt, Credit)

1 Studienjahr Teilzeitstudium = 30 Leistungspunkte
1 Semester Teilzeitstudium = 15 Leistungspunkte